

Rückerstattung überzahlter Miete – Bereicherungsübergang auf Sozialleistungsträger

BGB § 812 I 1; SGB II § 33 I 1

Bezieht ein Wohnraummieter Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach Maßgabe des Sozialgesetzbuches II, geht ein auf Rückerstattung überzahlter Miete gerichteter Bereicherungsanspruch gegen den Vermieter unter den Voraussetzungen des § 33 I 1 SGB II auf den Sozialleistungsträger über.

BGH Urteil vom 5.6.2024 – VIII ZR 150/23

Zum Sachverhalt

Der Kl. war vom 1.9.2018 bis Ende Juni 2020 – gemeinsam mit einem mit ihm nicht in Bedarfsgemeinschaft lebenden Mitmieter – Mieter einer rund 49 m² großen Wohnung der Bkl. in Berlin. Als Nettokaltmiete waren monatlich 850 EUR vereinbart. Der Kl., der zuvor in einer Flüchtlingsunterkunft gelebt hatte, bezog bereits während dieser Zeit Leistungen nach Maßgabe des SGB II. Den – neben dem Mitmieter – auf ihn entfallenden Teil der Miete für September 2018 entrichtete der Kl. noch selbst; für die Folgemonate übernahm das zuständige Jobcenter die Zahlung der Miete.

Der Kl. hat u.a. geltend gemacht, die Miete sei sittenwidrig überhöht; zudem sei sie von Mitte September 2019 bis weit in den März 2020 hinein wegen eines Wasserschadens in vollem Umfang gemindert gewesen. Mit der Klage hat er Rückzahlung (vermeintlich) überzahlter Miete für den Zeitraum von September 2018 bis Juni 2020, jeweils nebst Zinsen, an sich (und seinen Mitmieter) gefordert.

Das AG Berlin-Köpenick (Urt. v. 4.6.2022 – 2 C 260/20, BeckRS 2021, 61619) hat der Klage im Wesentlichen – insgesamt 11.513,77 EUR nebst Zinsen – stattgegeben. Während des Berufungsverfahrens hat der Prozessbevollmächtigte des Kl. das Jobcenter wiederholt vergeblich um die Rückübertragung übergegangener Ansprüche auf den Kl. gebeten. Die 64. Zivilkammer des LG Berlin (NZM 2023, 419) hat die Klage abgewiesen und die Revision zugelassen. Die nach Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Fristen zu ihrer Einlegung und Begründung zulässige Revision hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen

8l. Das BerGer. hat zur Begründung seiner Entscheidung, soweit für das Revisionsverfahren von Interesse, im Wesentlichen ausgeführt:

9Die hier gem. § 812 I 1 Var. 1 BGB geltend gemachten Bereicherungsansprüche stünden dem Kl. mangels Aktivlegitimation nicht zu. Soweit dahingehende Ansprüche entstanden seien, seien sie nach der Vorschrift des § 33 I 1 SGB II auf das Jobcenter übergegangen.

10Diese Bestimmung erfasse insbesondere auch die hier in Rede stehenden, auf die Rückforderung überzahlter Miete gerichteten Bereicherungsansprüche nach Maßgabe der §§ 812 ff. BGB. Es komme nicht darauf an, dass diese erst durch die Zahlung des Jobcenters entstanden seien, denn die Ansprüche seien im Zeitpunkt der jeweiligen Mietzahlung fällig geworden. Es stehe zudem außer Frage, dass das Jobcenter seine monatlichen Leistungen an den Kl. herabgesetzt hätte, wenn die Bekl. die ihr nicht zustehenden Anteile der Miete unverzüglich erstattet hätte. Gemäß § 22 III SGB II minderten solche Rückzahlungen im jeweiligen Folgemonat den Bedarf für Unterkunft und Heizung, zögen also unmittelbar eine Leistungskürzung nach sich.

11Zwar entspreche dieses Ergebnis nicht der mit der Einführung des § 33 I SGB II verfolgten Intention des Gesetzgebers, die Sozialkassen zu entlasten und die Position der Leistungsträger zu stärken. Dies sei aber nicht auf die gesetzliche Regelung zurückzuführen, sondern auf die Passivität des hier zuständigen Jobcenters. Der Einwand des Kl., die Jobcenter seien bereits mit ihren Kernaufgaben überlastet und nicht in der Lage, zahlreiche Mietrechtsstreitigkeiten zu führen, vermöge an der gesetzlichen Regelung nichts zu ändern.

12Das Jobcenter habe dem Kl. die Forderungen auch nicht nach Maßgabe des § 33 IV SGB II zurückübertragen. Der Kl. sei deshalb nicht berechtigt, diese geltend zu machen.

13II. Diese Beurteilung hält rechtlicher Nachprüfung stand; die Revision ist daher zurückzuweisen.

14Rechtsfehlerfrei hat das BerGer. entschieden, dass der vom Kl. unter dem Gesichtspunkt der ungerechtfertigten Bereicherung gem. § 812 I 1 Var. 1 BGB gegen die bekl. Vermieterin geltend gemachte Anspruch auf Rückerstattung überzahlter Miete im streitgegenständlichen Zeitraum (September 2018 bis Juni 2020) gem. § 33 I 1 SGB II auf das zuständige Jobcenter übergegangen ist.

15Nach der vorgenannten Bestimmung geht ein Anspruch, den eine Person, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts bezieht, gegen einen Anderen hat, der nicht Leistungsträger ist – hier die Bekl. –, für die Zeit, für die Leistungen erbracht werden, bis zur Höhe der geleisteten Aufwendungen auf die Träger der Leistungen nach dem SGB II über, wenn bei rechtzeitiger Leistung des Anderen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nicht erbracht worden wären. Der gesetzliche Forderungsübergang dient – wovon auch die Revision ausgeht – der Sicherstellung des Nachrangs der nach dem SGB II erbrachten Sozialleistungen (vgl. § 2 I SGB II, § 3

III SGB II, § 5 I SGB II; s. BSG NJW 2017, 590 Rn. 26 f.; BSG 19.3.2020 – B 4 AS 38/20, BeckRS 2020, 7872 Rn. 8; jew. mwN).

161. Der Kl. war auch im streitgegenständlichen Zeitraum Bezieher von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts im Sinne der Bestimmung des § 33 I 1 SGB II.

172. Der gesetzliche Anspruchsübergang auf den Leistungsträger nach § 33 I 1 SGB II setzt voraus, dass dem Leistungsempfänger für die Zeit, für die Leistungen erbracht werden, ein Anspruch gegen einen Anderen zusteht, der nicht Leistungsträger ist. Für die rechtliche Prüfung in der Revisionsinstanz ist im vorliegenden Fall zugunsten des Kl. davon auszugehen, dass für die streitgegenständliche Zeit

BGH: Rückerstattung überzahlter Miete – Bereicherungsübergang auf Sozialleistungsträger(NJW-RR 2024, 1015)

1016

von September 2018 bis Juni 2020 Bereicherungsansprüche gegen die Bekl. wegen überzahlter Miete entstanden sind.

18a) Der Bereicherungsanspruch eines Mieters auf Rückerstattung überzahlter Miete gegen seinen Vermieter unter dem Gesichtspunkt der ungerechtfertigten Bereicherung gem. § 812 I 1 Var. 1 BGB ist ein Anspruch gegen einen Anderen, der nicht Leistungsträger ist, iSd § 33 I 1 SGB II. Dieses Merkmal umfasst auch Bereicherungsansprüche gegen den Vermieter wegen überzahlter Miete. Entsprechendes hat der Senat bereits für den Schadensersatzanspruch gegen den Vermieter nach § 536a I BGB, § 536 III BGB wegen eines Mangels der Mietsache entschieden (Senat NJW-RR 2023, 1365 Rn. 38). Für Bereicherungsansprüche gegen den Vermieter wegen überzahlter Miete gilt nichts anderes (LG Hamburg WuM 2016, 434 (435) = BeckRS 2016, 12743; GE 2023, 550 = BeckRS 2022, 7203 Rn. 14; AG Nürnberg WuM 2017, 398 (399) = BeckRS 2017, 118020).

19b) Die Bereicherungsansprüche gegen die Bekl. sind für die Zeit entstanden, in der das Jobcenter Leistungen an den Kl. erbracht hat. Die Ansprüche entstanden Monat für Monat im Umfang der rechtsgrundlosen Überzahlung der Miete und wurden mit ihrem Entstehen fällig (§ 271 BGB; vgl. nur BSGE 92, 223 = NZS 2005, 93).

20 In dem hier maßgeblichen Zeitraum bezog der Kl. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts. Dies gilt auch für den Monat September 2018, in welchem der Kl. einen Teil der Miete noch selbst entrichtete. Schon bevor er die Wohnung der Bekl. gemietet hatte, lebte er nach den Feststellungen des AG, auf welche das BerGer. Bezug genommen hat, in einer Flüchtlingsunterkunft und war auf staatliche Unterstützung in Gestalt von Leistungen zur Sicherung von Lebensunterhalt nach dem SGB II angewiesen.

21 Selbst wenn er im Monat September 2018 noch keine Leistungen nach dem SGB II erhalten hätte, wäre auch dieser Anspruch nach § 33 I 1 SGB II auf den Leistungsträger

übergegangen. Denn auch Ansprüche, die in der Vergangenheit vor Leistungsgewährung entstanden sind, gehen auf den Leistungsträger über, wenn und soweit sie im Zeitpunkt der Leistungsgewährung noch nicht erfüllt sind (Theesfeld-Betten WuM 2024, 311 (314); BeckOK Sozialrecht/Merten, 1.3.2024, SGB II § 33 Rn. 4 u. Hinw. auf BVerwGE 110, 5 = NJW 2000, 601 (zu § 90 BSHG)). Dies folgt aus dem allgemeinen Grundsatz des Nachrangs der nach dem SGB II erbrachten Leistungen (s. o. II), wonach erwerbsfähige Leistungsberechtigte alle Möglichkeiten auszuschöpfen haben, ihre Bedürftigkeit zu verringern (vgl. Theesfeld-Betten WuM 2024, 311 (314); Hauck/Noftz, SGB II/Fügemann, 3. Erg.-Lfg. 2024, SGB II § 33 Rn. 87 mwN).

223. Nach der Bestimmung des § 33 I 1 SGB II findet ein Anspruchsübergang auf den Leistungsträger des Weiteren nur dann statt, wenn bei rechtzeitiger Leistung des Anderen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nicht erbracht worden wären (vgl. BT-Drs. 15/1516, 62).

23 a) Für die danach erforderliche (hypothetische) Kausalität zwischen der nicht rechtzeitigen Erfüllung des Anspruchs durch den Anderen und der Hilfestellung durch den Leistungsträger ist entscheidend, ob der Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts auch bei Erfüllung des gegen den Anderen bestehenden Anspruchs fortbestanden hätte. Dies hängt davon ab, ob es sich insoweit für den Leistungsempfänger um zu berücksichtigendes Einkommen (§ 11 SGB II) oder – was hier nicht relevant ist – Vermögen (§ 12 SGB II) gehandelt hätte, das er zur Sicherung seines Lebensunterhalts hätte einsetzen müssen. Ein Übergang findet nur statt, wenn und soweit der Leistungsempfänger die Leistung des Anderen zur Sicherung seines Lebensunterhalts hätte einsetzen müssen, der Anspruch auf Grundsicherungsleistungen also bei rechtzeitiger Erfüllung der Forderung gegen den Anderen insoweit ausgeschlossen gewesen wäre (BSG NJOZ 2013, 239 Rn. 18 ff. mwN; LSG Berlin-Brandenburg BeckRS 2021, 52602).

24 b) Das BerGer. hat nach dieser Maßgabe rechtsfehlerfrei entschieden, dass Leistungen an den Kl. nach dem SGB II zur Sicherung des Lebensunterhalts im Umfang überzahlter Miete vom Jobcenter im jeweiligen Folgemonat nicht erbracht worden wären, wenn die Bekl. dem Kl. die überzahlte Miete rechtzeitig zurückerstattet (bzw. von vornherein nicht eingefordert) hätte. Denn bei sofortiger Erfüllung des Erstattungsanspruchs durch die Bekl. wäre der Bedarf des Kl. um diesen Betrag geringer gewesen, weil eine Rückerstattung überzahlter Miete durch die Bekl. als Einkommen des Kl. iSv § 11 I 1 SGB II zu bewerten gewesen wäre (vgl. BSG BeckRS 2020, 18946 Rn. 29 (zur Erstattung von Betriebs- und Heizkostenvorauszahlungen); BSGE 110, 294 = BeckRS 2012, 70589 Rn. 12 (zu Betriebskostenguthaben); BSG BeckRS 2012, 72212 Rn. 15 (zu § 22 I 4 SGB II aF; nunmehr § 22 III SGB II); s. auch BeckOK Mietrecht/Theesfeld-Betten, 1.5.2024, BGB § 556d Rn. 59e f.). Eine solche

Rückzahlung hätte der Kl. nach Maßgabe der Bestimmung des § 22 III SGB II, die insoweit den allgemeinen Anrechnungsregeln der §§ 11 ff. SGB II vorgeht (vgl. BSG 24.6.2020 – B 4 AS 57/20, BeckRS 2020, 18946), zur Deckung seines Bedarfs einzusetzen.

25c) Dagegen wendet sich die Revision vergeblich.

26aa) Sie meint, das Erfordernis der (hypothetischen) Kausalität sei im gegebenen Fall nicht erfüllt. Im Fall der Rückerstattung der überzahlten Miete hätte der vom Jobcenter bewilligte Betrag vorrangig nach § 22 SGB II herabgesetzt werden müssen, denn ein Bedarf für Unterkunft und Heizung iSv § 22 I 1 SGB II sei nur in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anzuerkennen. Der Bedarf des Kl. sei mithin von vornherein geringer gewesen. Daher bedürfe es eines Forderungsübergangs auf den Leistungsträger nicht. Die Vorschrift des § 22 III SGB II sei der Bestimmung des § 33 I 1 SGB II vorrangig. Soweit der Leistungsträger gleichwohl Leistungen in einem weitergehenden Umfang erbracht habe, sei er gegenüber dem Leistungsempfänger zur Rückforderung berechtigt, ggf. nach Rücknahme, Widerruf bzw. Aufhebung des Bewilligungsbescheids (§§ 45 ff. SGB X).

27bb) Diese Auffassung der Revision trifft nicht zu.

28 (1) Die Bestimmung des § 22 III SGB II steht dem Anspruchsübergang auf den Leistungsträger nicht entgegen. Dies gebieten weder der Wortlaut der Bestimmung noch ihr Sinn und Zweck. Der Wortlaut des § 22 III SGB II knüpft an eine bereits erfolgte Rückzahlung bzw. an ein vorhandenes Guthaben an, während § 33 I 1 SGB II einen noch nicht erfüllten Anspruch betrifft. Das BSG hat zudem bereits entschieden, dass der gesetzliche Anspruchsübergang nach Maßgabe des § 33 I SGB II neben der Sicherstellung des Nachrangs der nach dem SGB II erbrachten Sozialleistungen (s. o. II) auch den Zweck verfolgt, dem Leistungsträger einen Schuldner zu verschaffen (BSG BeckRS 2020, 7872 Rn. 8). Die Sichtweise der Revision liefe hingegen darauf hinaus, dem Leistungsträger den von § 33 I SGB II bestimmten Schuldner zu nehmen.

29(2) Auch eine unter Umständen gegebene Möglichkeit des Leistungsträgers, nach Maßgabe der §§ 45 ff. SGB X gegen den Empfänger der Leistungen vorzugehen, steht dem gesetzlichen Anspruchsübergang nach § 33 I SGB II nicht entgegen. Das BSG hat in dem vorgenannten Beschluss bereits ausgesprochen, dass der Anspruchsübergang nach § 33 I SGB II die Regelungen über die Rücknahme (rechtswidriger) begünstigender Verwaltungsakte (§ 45 SGB X) und über die Erstattung von bereits erbrachten Leistungen nach Aufhebung eines Verwaltungsakts (§ 50 I 1 SGB X) nicht verdrängt. Dies hat umgekehrt ebenso zu gelten, denn der Wortlaut der vorbezeichneten Bestimmungen bietet – wie das BSG ausgeführt hat – keinen Anhalt dafür, dass zwischen ihnen ein Verhältnis verdrängender Spezialität besteht.

30d) Anders als die Revision in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat gemeint hat, hindert es den gesetzlichen Anspruchsübergang nicht, dass ein Bereicherungsanspruch auf Rückerstattung überzahlter Miete erst durch die Entrichtung der Miete an den Vermieter entsteht. Zwar wird im Schrifttum vereinzelt vertreten (so Franz FD-SozVR 2023, 458914), der Wortlaut des § 33 I 1 SGB II sei unter Umständen so zu verstehen, dass der Anspruch des Leistungsempfängers gegen den Anderen bereits vor der Zahlung des Leistungsträgers bestehen müsse.

31 Diese Sichtweise verkennt den Sinn und Zweck des Tatbestandsmerkmals der hypothetischen Kausalität. Dieses dient – wie bereits ausgeführt – zur Verwirklichung des dem § 33 SGB II insgesamt zugrundeliegenden Zwecks, den Nachrang der Grundsicherung für Arbeitssuchende und die Refinanzierung bereits erbrachter Sozialleistungen sicherzustellen. Insoweit ist es – worauf die Revisionserwiderung zu Recht hinweist – ohne Belang, dass ein Bereicherungsanspruch zeitgleich mit der (rechtsgrundlosen) Zahlung der Miete durch das Jobcenter entsteht.

32 4. Dem gesetzlichen Anspruchsübergang auf das Jobcenter nach § 33 I 1 SGB II steht – anders als dies in der Revisionsbegründung anklingt – nicht entgegen, dass es im gegebenen Fall an einer schriftlichen Mitteilung des Leistungsträgers an die Bekl. über die Erbringung von Leistungen an den Kl. iSv § 33 III 1 SGB II (Rechtswahrungsanzeige; vgl. BGH NJW-RR 2011, 1441 Rn. 25 zur Inanspruchnahme eines Unterhaltspflichtigen für die Vergangenheit) fehlt.

33a) Nach der vorgenannten Bestimmung können die Träger von Leistungen nach dem SGB II den Anspruch für die Vergangenheit nur von der Zeit an geltend machen, zu welchem sie dem Verpflichteten die Erbringung der Leistung schriftlich mitgeteilt haben. Der Gesetzgeber hat eine solche Mitteilung an den Verpflichteten betreffend die Erbringung der Leistung indes nicht als Tatbestandsvoraussetzung des gesetzlichen Anspruchsübergangs auf den Leistungsträger ausgestaltet. Demgemäß hat der Senat auch in seinem Urteil vom 21.6.2023 (Senat NJW-RR 2023, 1365 Rn. 38 ff.) den Anspruchsübergang auf den Leistungsträger nicht von einer vorherigen schriftlichen Mitteilung über die Leistungserbringung an den Vermieter abhängig gemacht.

34aa) Die Bestimmung des § 33 III SGB II betrifft bereits nach ihrem Wortlaut nicht das Rechtsverhältnis des Leistungsträgers zum Leistungsempfänger, sondern die davon zu unterscheidende Inanspruchnahme des Verpflichteten durch den Leistungsträger. Dies wird auch anhand der Gesetzessystematik deutlich, denn die Voraussetzungen des gesetzlichen Anspruchsübergangs hat der Gesetzgeber in § 33 I SGB II geregelt. Hingegen betrifft das erst in § 33 III 1 SGB II vorgesehene Erfordernis einer schriftlichen Mitteilung an den Verpflichteten über die Erbringung der Leistung ausdrücklich nicht

den Anspruchsübergang, sondern lediglich die Geltendmachung des – bereits auf den Leistungsträger übergegangenen – Anspruchs.

35bb) Die Mitteilung nach § 33 III 1 SGB II als Rechtswahrungsanzeige dient überdies nicht dazu, den Anspruchsübergang auf den Leistungsträger zu erschweren. Sie soll diesem lediglich die Inanspruchnahme des Anspruchsverpflichteten für die Vergangenheit sichern (LSG Berlin-Brandenburg – L 32 AS 1705/20, BeckRS 2021, 44180).

36b) Vor diesem Hintergrund kommt es im vorliegenden Fall auf die von der Revision aufgeworfene und im Schrifttum kontrovers erörterte Frage nicht an, ob eine schriftliche Mitteilung des Leistungsträgers iSv § 33 III 1 SGB II nur an Unterhaltsverpflichtete zu richten ist (so Hauck/Noftz/Fügemann SGB II, 3. Erg.-Lfg. 2024, SGB II § 33 Rn. 136; BeckOK Mietrecht/Theesfeld-Betten, 1.5.2024, BGB § 556d Rn. 59g; Knickrehm/Roßbach/Waltermann/Schütze Sozialrecht, 8. Aufl. 2023, SGB II § 33 Rn. 19) oder ob eine solche Rechtswahrungsanzeige – über Unterhaltsansprüche hinaus – bei allen Ansprüchen geboten ist (jurisPK-SGB II/Grote-Seifert, 21.1.2022, SGB II § 33 Rn. 93; BeckOGK SGB II/Stotz, 1.2.2021, SGB II § 33 Rn. 69; Münder/Geiger/Lenze/Conradis SGB II, 8. Aufl. 2023, SGB II § 33 Rn. 62) und erst ab diesem Zeitpunkt die Möglichkeit einer rückwirkenden Inanspruchnahme erlaubt.

37 5. Ohne Erfolg macht die Revision geltend, der Anspruchsübergang auf den Leistungsträger führe zu unhaltbaren Ergebnissen, sofern dieser – wie hier – untätig bleibe. Die Revision meint, bei einer wucherisch überhöhten Miete widerspreche es dem Präventionsgedanken, wenn ein auf Rückzahlung überhöhter Miete gerichteter Anspruch nicht geltend gemacht werde. Das von § 33 SGB II verfolgte Ziel der Sicherstellung des Nachrangs der Leistungen nach dem SGB II könne bei Untätigkeit des Leistungsträgers nicht erreicht werden.

38 Damit dringt die Revision nicht durch, denn die Anwendung der Bestimmung des § 33 I SGB II hängt ersichtlich nicht davon ab, ob der Leistungsträger den Anderen im Einzelfall in Anspruch nimmt oder nicht. Dies betrifft ausschließlich den Verwaltungsvollzug, berührt jedoch nicht die Voraussetzungen des gesetzlichen Anspruchsübergangs der hier in Rede stehenden Ansprüche auf den Leistungsträger.

39 6. Entgegen der Ansicht der Revision kann der Kl. die geltend gemachten Ansprüche auch nicht im Weg der gewillkürten Prozessstandschaft verfolgen. Zwar darf nach ständiger Rechtsprechung des BGH jemand ein fremdes Recht aufgrund einer ihm von dem Berechtigten erteilten Ermächtigung im eigenen Namen im Prozess verfolgen, sofern er hieran ein eigenes schutzwürdiges Interesse hat (gewillkürte Prozessstandschaft; vgl. nur Senat NJW-RR 2021, 1400 Rn. 41 mwN). Dabei bedarf es hier keiner Entscheidung, ob der Leistungsträger losgelöst von der – hier nicht

erfolgten – Rückübertragung der Bereicherungsansprüche auf den Kl. nach § 33 IV SGB II eine solche Ermächtigung überhaupt wirksam erteilen könnte. Denn der Leistungsträger hat eine dahingehende Ermächtigung im Streitfall nicht erteilt.

Anmerkung der Redaktion

Die mehrfach zitierte Entscheidung des Senats NJW-RR 2023, 1365 bespricht Drasdo NJW-Spezial 2023, 64. – Den Anspruch auf Berichtigung der Betriebskostenabrechnung und die Nachweispflichten gegenüber dem Sozialleistungsträger behandelt LG Krefeld NZM 2023, 159.

© Verlag C.H.Beck GmbH & Co. KG 2025